

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 468/18



Beschluss

In der Sache

J. G.,
<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

- 1) **M. F.**,
<leer>
- 2) **D. P.**,
<leer>
- 3) **K. J.**,
<leer>

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt <leer>

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Stallmann und
die Richterin am Landgericht Böert
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 26.10.2018:

- I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

A. und zwar dem Antragsgegner zu 1)

1.

identifizierend, über den Wikipedia-Editor „ F.“ zu berichten und/oder
berichten zu lassen,

insbesondere, wie nachfolgend wiedergegeben:

a.

„Hier schreibt jemand: (Wikipedia-Website mit User: F. wird im Video eingeblendet) „This is just a test!“ Und dann kommt „J., geboren am <leer>, Diplom- R., Fachhochschule, M., B., Deutschland, Europa. Jetzt muss ich mich gleich am Anfang outen. ich stamme aus einer Mischehe (Vater N., Mutter O.). Mehr über mich gibt es unter meiner privaten Homepage.“ Die ist leider nicht mehr existent und er schreibt das Gleiche auch in der deutschen Wikipedia. Allerdings da war es nicht mehr vorhanden. Da haben wir eine Speicherung auf der wayback-Maschine gefunden und zwar vom 28. März 2008 und da schreibt er auch: (entsprechende Wikipedia-Website wird im Video eingeblendet) „J., <leer>, Diplom- R.“ und so weiter.“

und/oder

b.

„... und dann irgendwann kam ein anonymer Hinweis und der Hinweis hieß – ging zum C.- S.-Gymnasium, ach nee. Und wir hatten ja schon das Geburtsdatum, gehen wir mal davon aus das Geburtsdatum stimmt, dann hab ich mir gedacht: „S. F.“ ist dein Freund und Helfer ... und siehe da, (entsprechende S.- F.-Website wird eingeblendet – mit Klarnamen): Es gab nicht viele J.s in dem umliegenden Zeitraum, weil wir wussten ja schon von seiner eigenen Homepage, er heißt irgendwie J. und es kamen nicht viele in Frage. ... wenn man J. E., und den Namen sehen wir hier – wenn man den mit dem Zusammenhang zum Beispiel I. eingibt, dann wird man fündig. Dann spuckt G. eine ganze Menge aus und ja, ab da wird's jetzt eng für Herrn E..“

und/oder

c.

„Ja, wir haben hier also ein Profil, das hat als Profilnamen noch den Link J.. E. oder Jorg. E. aber das Facebook-Profil heißt auf einmal J. G..“;

und/oder

2.

in Bezug auf J. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

a.

„(Wir haben allerdings auch bei den Recherchen gehört, dass - von drei Leuten jetzt) – dass es ein Foto von ihm in i. Uniform mit Uzi gibt, (...).“;
bzw.

„Also mit der Maschinenpistole. Also eine, also die auch die Bundeswehr hatte, die Uzi. Also das heißt (in i. Uniform) mit Maschinenpistole.“

und/oder

b.

„(...), wir haben dann einfach an der Stelle einfach eine Anfrage gestellt und haben festgestellt, dass J. E. (sc. J. G.) seinen Namen geändert hat, ja, er heißt mittlerweile nicht mehr J. E. (sc. J. G.), sondern er heißt J. M. C. G.“;
bzw.

„J. E. ist J. M. C. G. jetzt.“;

und/oder

c. ...

d. ...

e. ...

f. ...

3.

durch die Formulierung

„Ich sag jetzt noch etwas, was mir auffällt, ist, dass man ungeheure Schwierigkeiten hat, ein Foto von ihm zu finden, wir werden kein Foto zeigen, weil das ist ja noch mal Recht am Bild der eigenen Person, das ist eine andere Geschichte, aber das ist auffällig, dass ist eigentlich, dass Fotos, probieren sie es einfach aus, von irgendjemand, heutzutage, sie finden zu jedem eigentlich ein Foto im Internet, und hier, jedenfalls, was er immer sucht, sind diese, das kann man so sagen, diese Funktionen, die in einem Verein normalerweise ungern von jemand belegt werden, wo man jemand sucht, der das macht, also sozusagen die Kassenwart, Kassenprüfer und ich weiß nicht, wie das noch heißt,...“;

und

„... und die Tatsache, das wollte ich noch sagen, dass man keine Fotos zu jemand findet, ist etwas, was ich aus dem Geheimdienstmilieu kenne, ja, also das heißt, - jemand - das kenne ich von Leuten, die im Militärgeheimdienst hohe Positionen haben oder ansonsten im Geheimdienst sind, dass sie vermeiden, dass sie mit Fotos erkennbar

sind. Heißt nicht, dass er es ist, es ist mir nur aufgefallen, weil es ungeheuer schwierig war, ein Foto von ihm zu kriegen.“;

den Eindruck zu erwecken, J. G. sei in einem Geheimdienst,

wie geschehen in der Serie „G. a. W.“ in einer Folge mit dem Titel „W.-H. e.! W. i. F.“ vom 3. September 2018

...

B. dem Antragsgegner zu 2)

1.

in Bezug auf J. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

a.

„(Wir haben allerdings auch bei den Recherchen gehört, dass - von drei Leuten jetzt) – dass es ein Foto von ihm in i. Uniform mit Uzi gibt, (...)“;
bzw.

„Also mit der Maschinenpistole. Also eine, also die auch die Bundeswehr hatte, die Uzi. Also das heißt (in i. Uniform) mit Maschinenpistole.“

und/oder

b.

„(...), wir haben dann einfach an der Stelle einfach eine Anfrage gestellt und haben festgestellt, dass J. E. (sc. J. G.) seinen Namen geändert hat, ja, er heißt mittlerweile nicht mehr J. E. (sc. J. G.), sondern er heißt J. M. C. G.“;
bzw.

„J. E. ist J. M. C. G. jetzt.“;

und/oder

c. ...

und/oder

2.

durch die Formulierung

„Ich sag jetzt noch etwas, was mir auffällt, ist, dass man ungeheurere Schwierigkeiten hat, ein Foto von ihm zu finden, wir werden kein Foto zeigen, weil das ist ja noch mal Recht am Bild der eigenen Person, das ist eine andere Geschichte, aber das ist auffällig, dass ist eigentlich, dass Fotos, probieren sie es einfach aus, von irgendjemand, heutzutage, sie finden zu jedem eigentlich ein Foto im Internet, und hier, jedenfalls, was er immer sucht, sind diese, das kann man so sagen, diese Funktionen, die in einem Verein normalerweise ungern von jemand belegt werden, wo man jemand sucht, der das macht, also sozusagen die Kassenwart, Kassenprüfer und ich weiß nicht, wie das noch heißt,...“;

und

„... und die Tatsache, das wollte ich noch sagen, dass man keine Fotos zu jemand findet, ist etwas, was ich aus dem Geheimdienstmilieu kenne, ja, also das heißt, - jemand - das kenne ich von Leuten, die im Militärgeheimdienst hohe Positionen haben oder ansonsten im Geheimdienst sind, dass sie vermeiden, dass sie mit Fotos erkennbar sind. Heißt nicht, dass er es ist, es ist mir nur aufgefallen, weil es ungeheuer schwierig war, ein Foto von ihm zu kriegen.“;

den Eindruck zu erwecken, J. G. sei in einem Geheimdienst,

wie geschehen in der Serie „G. a. W.“ in einer Folge mit dem Titel „W.- H. e. l. W. i. F.“ vom 3. September 2018

...

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 50%, der Antragsgegner zu 1) 34% und der Antragsgegner zu 2) 16% zu tragen. Der Antragsteller hat die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 3) zu tragen (§§ 92, 269 ZPO).
- III. Der Streitwert wird auf 216.000,00 € festgesetzt.
- IV. Die Schutzschrift des Antragsgegnervertreeters vom 11.10.2018 (393 AR 141/18) hat bei Beschlussfassung vorgelegen.

Gründe:

Der noch geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Prozessual ist davon auszugehen, dass das Interesse des Antragstellers, dass seine Identität als Wikipedia-Autor nicht genannt wird, das allgemeine Informationsinteresse überwiegt. Dies betrifft auch den Tenor zu A. 2. b und B. 1. b.

Prozessual ist von der Unwahrheit auszugehen, soweit der Anspruch hierauf gestützt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht

Böert

Richterin
am Landgericht

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 468/18



Beschluss

In der Sache

J. G., <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

1) **M. F.**, <leer>

- Antragsgegner -

2) **D. P.**, <leer>

- Antragsgegner -

3) **K. J.**, <leer>

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt <leer>

Prozessbevollmächtigte zu 3:

Rechtsanwälte <leer>

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Stallmann, den Richter am Landgericht Kersting und die Richterin am Landgericht Böert am 16.11.2018:

Der Beschluss des Landgerichts Hamburg - Zivilkammer 24 - vom 26.10.2018 wird im Rubrum dergestalt ergänzt, dass als Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners zu 3) aufgenommen werden: Rechtsanwälte <leer>.

Gründe:

Die Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners zu 3) hatten sich im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung bereits als Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners zu 3) gegenüber dem Antragsteller in diesem Verfügungsverfahren legitimiert, wie sich aus dem Schriftsatz der Antragsstellervertreterin vom 25.10.2018 ergibt. Der Beschluss der Kammer war entsprechend zu ergänzen.

Stallmann
Richterin
am Landgericht

Kersting
Richter
am Landgericht

Böert
Richterin
am Landgericht